

Trennungsvereinbarung.

Die Eheleute _____, im Folgenden die Ehefrau, und _____ geb. _____, im Folgenden der Ehemann, haben sich am _____ getrennt und treffen die folgende Vereinbarung.

Sorgerecht und Umgang

Die beiden Eheleute üben auch weiterhin das gemeinsame Sorgerecht für ihre gemeinsamen Kinder _____ aus.

1. Die Kinder leben im Haushalt der Mutter.
2. Bezüglich des Umgangs treffen wir die folgenden Vereinbarungen:
 - Unter der Woche erhält der Ehemann am Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 18:00 und 20:00 Umgang nach dem Nestprinzip, im Haushalt der Kinder statt.
 - Das Wochenende verbringen die Kinder abwechselnd am Samstag beim einen und am Sonntag beim anderen Elternteil. Sie übernachten bei denjenigen, bei dem sie den Samstag verbringen.
3. Die Umgangsvereinbarung kann jederzeit angepasst werden, sollten sich die Wohnverhältnisse oder Arbeitsumstände eines der beiden Eheleute ändern.

Unterhalt

Den Eheleuten ist bekannt, dass sie vertraglich keine wirksame Vereinbarung bezüglich des Unterhalts treffen können. In der Höhe des Unterhalts richten sich die Eheleute nach den gesetzlichen und richterlichen Vorgaben. Sollten nach Abschluss der Vereinbarung einem der beiden Eheleute Fehler in der Berechnung im nachhinein bekannt werden, werden diese korrigiert.

1. Die Eheleute sind verpflichtet sich gegenseitig ihre Einkommens und Vermögensverhältnisse auf Aufforderung vollständig offenzulegen.
2. Die Eheleute informieren sich gegenseitig unaufgefordert über Änderungen des Einkommens oder über evtl. gezahlte zusätzliche Einkommen (Bonus, Überstundenvergütung)
3. Die Eheleute verzichten auf evtl. sich ergebene Rückzahlungs- oder Nachzahlungsansprüche, es sei den sie ergeben sich aus Verstößen der Punkte 1. Und 2.

4. Der Ehemann ist für sie Kinder barunterhaltspflichtig. Die Höhe des Unterhalts berechnet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Für das Jahr ergibt sich ein Unterhalt von €.
5. Sollte sich das Einkommen im laufenden Jahr aufgrund einer Änderung der Steuerklasse ändern, wird für das restliche Jahr das Einkommen auf Basis der aktuellen Steuerklasse neu berechnet. Eine Rückforderung ergibt sich daraus nicht.
6. Der Ehemann leistet die Ratenzahlung für das gemeinsame, von der Ehefrau und den Kindern bewohnte Haus. Sein Unterhaltspflichtiges Einkommen errechnet sich aus dem Nettoeinkommen abzüglich der Raten für das Haus und den Kosten für den Arbeitsweg.
7. Der Wohnwert des Hauses wird während der Trennungszeit mit 40% des Nettohaushaltseinkommens der Ehefrau angesetzt (auf 100€ abgerundet).
8. Die Eheleute verpflichten sich zur Zahlung von Trennungsunterhalt. Der Unterhalt berechnet sich aus der Differenz der beiden unterhaltsrelevanten Nettogehälter. Der Unterhaltspflichtige erhält einen Erwerbstätigenbonus von 1/7.
9. Bis zur Einschulung des jüngsten Kindes ist die Mutter unabhängig von der Betreuungssituation nicht zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet.

Wohnrecht

1. Während der Trennungszeit erhält die Ehefrau das alleinige Wohnrecht für die gemeinsame Immobilie.
2. Der Ehemann erhält einen Schlüssel, den er jederzeit ohne Angabe von Gründen zurück zugeben hat.
3. Die Eheleute streben auch nach einer Scheidung die Nutzung der gemeinsamen Immobilie durch die Ehefrau und die Kinder an. Einzelheiten klären sie notariell.

Scheidung

Die Eheleute bestätigen hiermit, dass sie sich zum getrennt haben und sowohl die wirtschaftliche als auch die häusliche Trennung vollzogen haben.

Sie streben eine einvernehmliche Trennung nach der Trennungszeit von einem Jahr an.

Vor dem einreichen der Scheidung werden die Eheleute die anstehenden Unterhalts-, Vermögens- und Sorgerechtsfragen notariell klären.

Sollten sie zu keiner Einigung kommen, suchen sie vor einer gerichtlichen Lösung die Lösung in einem Mediationsverfahren.